

Frank Rösner

82467 Garmisch-Partenkirchen

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Veranstalter jeder Art, insbesondere Konzertveranstalter, welche hinsichtlich des Eintrittspreises für ihre Veranstaltung Vorkasse erheben, zur Sicherung der Eintrittsgelder eine geeignete Versicherung abzuschließen haben und - analog dem Sicherungsschein der Reiseveranstalter bei Pauschalreisen - dem Käufer zusammen mit der Eintrittskarte einen Sicherungsschein übergeben müssen.

Der Petent trägt vor, dass in letzter Zeit vermehrt Kunden, die Vorauszahlungen für Konzertkarten geleistet hätten, von den Veranstaltern um ihr Geld „geprellt“ würden, weil die Konzerte ausfielen und keine Rückzahlung der Eintrittsgelder erfolge. So seien beispielsweise im Jahr 2005 über 320 Kartenkäufer von zwei Konzertveranstaltern im Zusammenhang mit einem Volksmusikfestival um rund 250.000,- € „betrogen“ worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 47 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 2 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält den vom Petenten vorgeschlagenen Vergleich zum Reisevertragsrecht für nicht sachgerecht. Die für den Reisevertrag in § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgeschriebene Insolvenzabsicherung beruht auf europarechtlichen Vorgaben und ist der besonderen Situation bei Pauschalreisen geschuldet. Tritt während einer Reise die Insolvenz des Reiseunternehmers ein, so besteht die Gefahr, dass Unterkunft und Rückreise des Reisenden nicht mehr gesichert sind. Derartige Fälle waren Auslöser für die besondere Regelung des § 651k BGB und rechtfertigen den zusätzlichen Aufwand und die zusätzlichen Kosten, die durch die Insolvenzabsicherungspflicht entstehen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein diesem Sonderfall bei der Pauschalreise vergleichbares Insolvenzrisiko bei anderen Geschäften typischerweise nicht besteht. Er weist insbesondere daraufhin, dass der Abschluss einer Versicherung und die Übergabe eines Sicherungsscheines bei „Veranstaltungen jeder Art“ unweigerlich zu einem erheblich höheren Aufwand bei den Anbietern führen würden, was letztendlich zu Preiserhöhungen führen würde. Dazu kommt, dass das Instrument der Insolvenzabsicherung auch nicht dazu gedacht und geeignet ist, Kunden vor betrügerischem Verhalten eines Anbieters zu schützen.

Schließlich ist der Ausschuss der Ansicht, dass die mit einer allgemeinen Insolvenzabsicherungspflicht verbundene Erschwerung des Wirtschaftsverkehrs mit dem Gewinn an Sicherheit in keinem angemessenen Verhältnis mehr stünde. Er kann das Anliegen des Petenten deshalb nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.